

FRANKFURT-TRUST  
 Investment-Gesellschaft mbH  
 Postfach 11 07 61  
 60042 Frankfurt am Main

FT-Investmentdepot-Nr.

## Erklärung zur Steuerpflicht

Bitte geben Sie hier Ihre neue Wohn-/Meldeanschrift an:

### Depotinhaber 1

Name, Vornamen, abweichender Geburtsname

Straße, Hausnummer

Postergänzung

PLZ Ort Land

Steuerliche Ansässigkeit(en) TIN(s)\*

Für Rückfragen tagsüber telefonisch zu erreichen unter

### Depotinhaber 2

Name, Vornamen, abweichender Geburtsname

Straße, Hausnummer

Postergänzung

PLZ Ort Land

Steuerliche Ansässigkeit(en) TIN(s)\*

\* Wenn eine TIN nicht erhältlich ist, geben Sie bitte einen Grund an (z. B. im Land, in dem ich steuerlich ansässig bin, werden keine TINs an die Einwohner ausgegeben/ist keine TIN erforderlich/usw.):

Depotinhaber 1

Depotinhaber 2

### Steuerausländer

**Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir Steuerausländer bin/sind und mit meinen/unseren Kapitalerträgen nur im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der Kapitalertragsteuer unterliege(n), weil**

- ich/wir in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort habe(n). (wie oben angegeben)  
**Wichtig:** Bitte Kopie eines amtlichen Nachweises mit Wohnsitzangabe beilegen. (z. B. Personalausweis mit geändertem Wohnsitz, Meldebescheinigung\*\* oder Bestätigung vom Finanzamt\*\*)
- ich/wir Mitglied ausländischer Streitkräfte bzw. Angehöriger eines solchen Mitglieds bin/sind.
- ich/wir ausländische(r) Diplomat(en) bzw. Angehöriger eines solchen Mitglieds in Deutschland bin/sind.

Die Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle/Botschaft lautet wie folgt:

**Wichtig:** Bitte Kopie des Truppenausweises, des Diplomatenausweises oder Bestätigung der Botschaft beilegen.

### Steuerinländer

**Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir Steuerinländer bin/sind und mit meinen/unseren Kapitalerträgen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht der Kapitalertragsteuer unterliege(n), weil**

- ich/wir meinen/unseren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland habe(n).
- ich/wir inländische(r) Diplomat(en) bzw. Angehöriger eines solchen Mitglieds bin.

Die folgende ausländische Anschrift dient lediglich als Versandanschrift:

**Wichtig:** Bitte Kopie eines entsprechenden Nachweises beilegen.

\*\* Sofern die Unterlage nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist, benötigen wir eine beglaubigte Übersetzung.

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber 1

X

Unterschrift Depotinhaber 2

Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

## Wichtige gesetzliche Regelungen zur Steuerpflicht

Die Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht ist gesetzlich geregelt. Die wichtigsten Normen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengetragen:

### 1. Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 1a beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.

### 2. Wohnsitz (§ 8 AO)

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

### 3. Gewöhnlicher Aufenthaltsort (§ 9 AO)

Den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als 1 Jahr dauert.

### 4. Besonderheiten für deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer (§ 1 Abs. 2 EStG)

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

Für Zweifelsfragen wird Ihnen empfohlen, sich mit Ihrem persönlichen Rechts- oder Steuerberater in Verbindung zu setzen.

### 5. Identifikation US-steuerpflichtiger Personen im Rahmen von FATCA

Eine unbeschränkte Steuerpflicht in den USA besteht in folgenden Fällen:

- US-Staatsbürgerschaft (entsteht mit Geburt in den USA)
- Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA
- Ständige Arbeitsbewilligung, z. B. „Green Card“, oder längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor (Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von mindestens 31 Tagen im laufenden Jahr und von mindestens 183 Tage in den letzten 3 Jahren oder mindestens 183 Tage im laufenden Jahr).
- Sonstige Gründe: Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuererklärung als Ehepartner, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder auf Aufenthaltsbewilligung nach langfristigem Aufenthalt, etc.

### 6. Common Reporting Standard (CRS)

Die OECD hat gemeinsam mit den G20-Staaten und in enger Zusammenarbeit mit der EU einen neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt. Dieser neue globale Standard sieht vor, dass sich die Staaten und Gebiete bestimmte Informationen von Finanzinstituten beschaffen und diese Daten jährlich mit anderen Staaten austauschen.

### 7. Meldungen

FRANKFURT-TRUST kann verpflichtet sein, die erhobenen Daten dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.